

Beizug von Dritten zu Bundesratssitzungen

1. Im Verwaltungsorganisationsgesetz

(VwOG) vorgesehen

Art. 11 Absatz 3 VwOG lautet wie folgt: "Der Bundesrat zieht Beamte und **ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachkundige** bei, wenn es **zu seiner Information** als angezeigt erscheint."

S'il estime utile à son information, le CF invite des fonctionnaires et des experts étrangers à l'administration fédérale à prendre part à ses délibérations.

Sinn der Norm

- Erleichterung des Entscheidungsverfahrens
- sofortige, kompetente Auskunft aus erster Hand
- Möglichkeit, Zusatzfragen zu stellen
- Beiziehen = Anhören.

Wenn Informationsphase abgeschlossen ist, hat der Sachkundige abzutreten.

Eigentliche Meinungsbildung in geschlossenem Kreis.



2. Frühere Praxis

In den Siebzigerjahren wurden, vor allem bei Klausursitzungen, Spitzenbeamte beigezogen, z.B.

- Direktor der Eidg. Finanzverwaltung
- Delegierter für Konjunkturfragen
- Generalstabschef Rüstungsvorlagen
- Rüstungschef "
- Kommandant Flieger-Flab Trp "

Dazu wie heute: Direktorium der Nationalbank.

3. Aktuelle Praxisänderung

- Regelmässiger Beizug ist - abgesehen von der Nationalbank - nicht zweckmässig.
- Zurückhaltende, selektive Praxis ist angemessen.
- Bei wichtigen Geschäften - und solchen unter Zeitdruck - drängt sich ein Beizug auf, **sinnvoll, notwendig und zeitsparend.**